

Verkündet
am 3. Juli 1958
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Hans M [REDACTED] jun. in Mü [REDACTED]/I [REDACTED],
Mo [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Hans M [REDACTED] sen. in Mü [REDACTED], I [REDACTED],
T [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
2. November 1956 wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb bis zum Jahre 1947 als Alleininhaber ein Baugeschäft. Im Jahre 1947 nahm er in dieses Geschäft seine vier Kinder als Teilhaber auf, einen inzwischen verstorbenen Sohn als persönlich haftenden Gesellschafter, den Beklagten sowie seine zwei Töchter als Kommanditisten, und zwar mit einer Einlage von je 10.000 RM (DM). Im Jahre 1951 kam es zu Unstimmigkeiten (Familienzwist) zwischen dem Kläger und dem Beklagten, bei denen die Töchter sich auf die Seite des Klägers stellten.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst die Auflösung der Gesellschaft verlangt, wobei er sich auf den Standpunkt stellte, daß seine Töchter inzwischen freiwillig aus der Gesellschaft ausgeschieden seien. Zur Begründung seiner Klage hat er dabei vorgetragen, daß der Beklagte seine Pflicht zur Mitarbeit verletze und daß er zudem durch sein ganzes Verhalten in untragbarer Weise gegen die Belange der Gesellschaft verstoße.

Nach Einleitung des Prozesses sind zwischen den Parteien Verhandlungen zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geführt worden, die jedoch ohne Erfolg blieben. Aus einem der hierbei gewechselten Schreiben des Bevollmächtigten des Beklagten entnimmt der Kläger das Einverständnis des Beklagten mit der Auflösung der Gesellschaft, nachdem er - der Kläger - sich zuvor mit seinen Töchtern ebenfalls über die Auflösung der Gesellschaft geeinigt hatte. Demgemäß hat der Kläger nunmehr die Feststellung begehrt, daß die Gesellschaft aufgelöst sei.

Der Beklagte ist diesen Ausführungen entgegengetreten; er hat namentlich bestritten, daß er sich mit der Auflösung der Gesellschaft einverstanden erklärt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hingegen hat ihr stattgegeben und die begehrte Feststellung getroffen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht läßt die zwischen den Parteien streitige Frage, ob sich der Beklagte mit einer Auflösung der Gesellschaft einverstanden erklärt habe, dahingestellt. Es ist der Meinung, daß jedenfalls in der Klageerhebung, in dem unmißverständlichen Verlangen des Klägers nach Auflösung der Gesellschaft, eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Kläger zu erblicken sei, und daß jedenfalls auf diesem Wege die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt worden sei. Dabei legt das Berufungsgericht zunächst dar, daß die Kündigung unbeschadet der Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wirksam sei. Wenn auch nach der genannten Vorschrift des Gesellschaftsvertrages eine Kündigung der Gesellschaft nicht zugelassen worden sei, so habe dadurch das ordentliche Kündigungsrecht eines jeden Gesellschafters nicht beeinträchtigt werden können, da es sich hier um eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft handle und bei ihr das ordentliche Kündigungsrecht durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden könne. Dieser Auffassung ist beizutreten, sie entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats (LM Nr. 1 zu § 132 HGB).

2. Sodann befaßt sich das Berufungsgericht mit den Vorschriften der §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Danach hat die Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch einen Gesellschafter das Ausscheiden des Kündigenden und die Fortsetzung der Gesellschaft durch die übrigen



Gesellschafter zur Folge, wobei die Höhe der Abfindung für den Ausscheidenden auf 1/12 des Gesellschaftsvermögens festgelegt ist. Das Berufungsgericht legt dar, daß sich diese Bestimmung offensichtlich nur auf die Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch eines der Kinder des Klägers beziehe, was sich namentlich aus der Höhe des Abfindungsguthabens ergebe. Daraus folgert das Berufungsgericht, daß für die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Kläger keine besondere Regelung getroffen sei, und daß daher insoweit die gesetzliche Regelung zum Zuge komme.

Gegen diese Auslegung wendet sich die Revision, allein zu Unrecht. Die Revision rügt namentlich, daß sich das Berufungsgericht mit seiner Auslegung in Widerspruch zu dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages setze. Diese Rüge ist deshalb unbegründet, weil nach den Ausführungen des Berufungsgerichts die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen über die Kündigung nach ihrem Sinngehalt insofern eine Lücke aufweisen, als sie die Rechtsfolgen einer Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch den Kläger nicht regelten. Diese Darlegungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Denn das Berufungsgericht ist dabei in rechtlich billiger Weise von den besonderen Verhältnissen der hier in Betracht kommenden Familiengesellschaft ausgegangen und hat sodann nach der hier zu berücksichtigenden Interessenlage zutreffend dargelegt, aus welchen Gründen danach die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen über die Kündigung nicht für die Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch den Kläger gelten können. Auch die weitere Folgerung, die das Berufungsgericht aus dieser Beurteilung zieht, ist rechtlich fehlerfrei und liegt im Rahmen der dem Berufungsgericht obliegenden ergänzenden Vertragsauslegung. Da der Gesellschaftsvertrag keinen Anhalt dafür bietet, welche Rechtsfolgen sich an die Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch den Kläger knüpfen sollen - abgesehen davon, daß die besondere gesellschaftsvertragliche Regelung der §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 2

auf sie keine Anwendung zu finden hat - , hat das Berufungsgericht mit Recht insoweit auf die dispositiven Vorschriften der §§ 131 Nr. 6, 132 HGB zurückgegriffen. - Die weiteren Angriffe der Revision in diesem Zusammenhang richten sich gegen eine Hilferwägung des Berufungsgerichts, auf die es nicht mehr ankommt.

3. Des weiteren setzt sich das Berufungsgericht mit der Frage auseinander, ob die Auflösung der Gesellschaft auch dem wahren Willen des Klägers entspricht. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage und setzt hinzu, daß Zweifel in dieser Richtung nur berechtigt wären, wenn die notwendige oder auch nur wahrscheinliche Folge der Auflösung der Liquidation des Gesellschaftsvermögens wäre. Das sei aber hier nicht der Fall, da sich der Beklagte einer Erhaltung des Unternehmenswertes durch Übernahme seitens eines oder mehrerer Gesellschafter oder durch Veräußerung an einen Dritten nicht werde widersetzen können.

Auch gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision.

a) Die Revision beanstandet zunächst, daß das Berufungsgericht in der Klageerhebung, in dem unumstößlichen Verlangen des Klägers nach Auflösung der Gesellschaft, eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages erblickt hat. Bei dieser Rüge stützt sich die Revision auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Februar 1953 (LM Nr. 1 zu § 131 HGB), in dem der Senat ausgesprochen hat, daß in dem Verlangen auf Abschluß einer Übernahmevereinbarung gemäß § 142 HGB nicht auch eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages erblickt werden könne. Die Revision meint, daß die Grundsätze dieser Entscheidung auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden müßten. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Der entscheidende Gesichtspunkt für die Auffassung, daß in dem Verlangen auf Abschluß einer Übernahmevereinba-

rung nicht zugleich auch eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages erblickt werden kann, ist der, daß die Rechtsfolgen zwischen einer Übernahmevereinbarung und einer Kündigung eines Gesellschaftsvertrages so verschieden sind, daß der Wille zum Abschluß einer solchen Vereinbarung nicht auch ohne weiteres den Willen zum Ausspruch einer Kündigung enthält. Dieser entscheidende Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nach der Auslegung des Gesellschaftsvertrages durch das Berufungsgericht hat die Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch den Kläger die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, führt also zu dem Ergebnis, das der Kläger mit seiner Klage festgestellt wissen will. Bei dieser Rechtslage ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in der Klageerhebung eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch den Kläger erblickt hat (vgl. auch Weipert RGRK HGB § 132 Anm. 4). Denn nach dem Vortrag der Parteien sind keine Umstände ersichtlich, die den Schluß rechtfertigen, daß es dem Kläger bei seiner Feststellungsklage namentlich oder allein darauf ankommt, daß die Auflösung der Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt werden soll, der früher liegt als der Zeitpunkt, der für die Auflösung der Gesellschaft durch die Kündigungserklärung des Klägers maßgeblich ist.

b) Die Revision greift in diesem Zusammenhang auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts an, mit denen es darlegt, daß etwa mögliche Zweifel an der Auslegung der Klageerhebung als Kündigung hier nicht berechtigt seien, da sich der Beklagte einer Erhaltung des Unternehmenswertes durch Übernahme seitens eines oder mehrerer Gesellschafter oder durch Veräußerung an einen Dritten nicht würde widersetzen können.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese zusätzlichen Ausführungen Anlaß zu rechtlichen Bedenken geben; jedoch können diese Bedenken den Bestand des Berufungsurteils im Ergebnis nicht erschüttern.

Der Gesellschaftsvertrag enthält keine besonderen Vorschriften darüber, wie im Fall einer Auflösung der Gesellschaft diese auseinanderzusetzen ist. Das hat zur Folge, daß insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 145 ff HGB zur Anwendung gelangen. Danach hat keiner der Gesellschafter, auch nicht mehrere, einen Anspruch auf Übernahme des Unternehmens. Alle Gesellschafter, auch die Kommanditisten, werden mit der Auflösung der Gesellschaft Liquidatoren und haben die in § 149 HGB festgelegten Pflichten zu erfüllen. Für den Regelfall kann nicht davon gesprochen werden, wie es der Kläger in der Vorinstanz schriftlich einmal hat vortragen lassen, daß es eine Schikane (§ 226 BGB) oder ein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) wäre, wenn der Beklagte einer Übernahme des Geschäfts durch den Kläger oder durch die übrigen Gesellschafter widersprechen würde. Denn diese Auffassung würde darauf hinauslaufen, daß ein Gesellschafter auf dem Wege über eine Auflösung (Kündigung) der Gesellschaft im Ergebnis die Ausschließung eines einzelnen Gesellschafters herbeiführen könnte. Das entspricht aber keineswegs den gesetzlichen Vorschriften, die in § 140 HGB besonders erschwerende Voraussetzungen an die einen einzelnen Gesellschafter meist recht hart treffende Maßnahme einer Ausschließung knüpfen.

Die insoweit rechtlich fehlsamen Ausführungen des Berufungsgerichts sind für seine Auslegung ohne Belang. Denn die Auffassung des Berufungsgerichts, es könnten gegen diese Auslegung unter dem von ihm angeführten Gesichtspunkt Zweifel bestehen, läßt sich aus Rechtsgründen nicht halten. Die Berücksichtigung der etwaigen Vorstellung des Klägers über die Folgen der Auflösung und die Art der durchzuführenden Auseinandersetzung ist rechtlich nicht möglich. Denn insoweit handelt es sich nur um einen Motivirrtum des Klägers, der rechtlich bedeutungslos ist. Das Klagebegehren des Klägers enthält, wie das Berufungsgericht mit Recht erkennt, das unmißverständliche Verlangen des Klägers nach Auflösung

der Gesellschaft. Das allein trägt die Auslegung des Klagebegehrens als Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch den Kläger. Welche Vorstellungen der Kläger mit diesem Begehren verbunden haben mag, ist dabei ohne Bedeutung, wie auch sonst das Motiv einer Kündigung für die Wirksamkeit einer ausgesprochenen Kündigung ohne Belang ist.

Aus alledem folgt, daß gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Gesellschaft der Parteien durch eine Kündigung des Klägers aufgelöst worden ist, und daß somit die Feststellungsklage des Klägers begründet ist, keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Der Umstand, daß mangels besonderer gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen für die Durchführung der Auseinandersetzung entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts allein die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 145 ff HGB maßgeblich sind, ist auf diese Beurteilung ohne Einfluß.

Demgemäß ist die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke